

## PREISLISTE EPGLinos

gültig ab September 2023

### Elternbeiträge\*

#### ✦ Für Kinder unter 2 Jahren

Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder im Haushalt	Monatlicher Beitrag/Kind
1 Kind	255,00 €
2 Kinder	170,00 €
3 Kinder	85,00 €
ab 4 Kindern	0,00 €

#### ✦ Für Kinder ab 2 Jahren ist kein Elternbeitrag fällig

### Zusätzliche Kosten für Kinder unter 3 Jahren

#### ✦ **Monatliche Pflegemittelpauschale (optional)** 25,00 €

Beinhaltet Windeln (Öko), Feuchttücher, Wickelunterlagen, Handschuhe und Desinfektionsmittel

#### ✦ **Monatliche Essensgeldpauschale**

Frühstück und Vesper 12,00 €

Mittagessen (Frischküche und Bio)\*\* 63,00 €

### Zusätzliche Kosten für Kinder ab 3 Jahren

#### ✦ **Monatliche Essensgeldpauschale**

Frühstück und Vesper 17,00 €

Mittagessen (Frischküche und Bio) 73,00 €

\*Elternbeiträge gemäß Beschluss vom 19.06.2013 (Kreis Rhein-Hunsrück), siehe nächste Seite

\*\*für Kinder unter 2 Jahren wird die Pauschale spätestens 4 Wochen nach Vertragsbeginn fällig.

\*\*für Kinder unter 3 Jahren wird die Pauschale spätestens 2 Wochen nach Vertragsbeginn fällig.

### **Elternbeiträge gemäß Beschluss vom 19.06.2013 (Kreis Rhein-Hunsrück) - Auszug:**

Nach § 26 des KiTa-Zukunftsgesetzes (KiTaG) werden für Betreuung in Kindertagesstätten von Kinder, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Elternbeiträge erhoben.

Die Höhe der Elternbeiträge wird vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 26 Abs. 3 KiTaG festgesetzt. Die Erhebung der Elternbeiträge erfolgt durch den Träger der Kindertagesstätten.

Für den Bereich des Kreisjugendamtes Rhein-Hunsrück wurden folgende Elternbeiträge beschlossen:

1 - Kind-Familie	255,00 €
2 - Kind-Familie	170,00 €
3 - Kind-Familie	85,00 €
ab 4 - Kind-Familie	0,00 €

Berücksichtigungsfähig sind Kinder, die im gemeinsamen Haushalt leben und für die Kindergeld bezogen wird. Der Elternbeitrag ist ein Monatsbeitrag. Der volle Monatsbeitrag gilt auch, wenn der Besuch der Kindertagesstätte im Laufe eines Monats beginnt oder endet.

Gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII haben Eltern auf Antrag grundsätzlich Anspruch auf die Übernahme des Elternbeitrages durch das Jugendamt für den Besuch einer Kindertagesstätte, wenn diese:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II (~~Arbeitslosengeld II~~, HARTZ IV)-Bürgergeld
- Leistungen nach dem dritten oder vierten Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter bei Erwerbsminderung)
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes
- Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

beziehen.

Sofern die Eltern keine der vorgenannten Leistungen erhalten und das zu berücksichtigende Familieneinkommen unter 1.600 € liegt, kann auf Antrag, nach Prüfung der entsprechenden Einkommensnachweise, der Elternbeitrag ebenfalls übernommen werden.

Für Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt ist der Besuch einer Kindertagesstätte beitragsfrei. Es entstehen gegebenenfalls Kosten für eine Mittagsverpflegung oder Getränke der Kinder.

Weitere Auskunft über die [Kreisverwaltung](http://www.kreisverwaltung.de) oder [www.rheinhunsrueck.de](http://www.rheinhunsrueck.de)